

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Handbuch, oder Geschäfts-Instruction für angehende und wirkliche Feldwebel der Preußischen Infanterie

Preußen <13> / Infanterie-Regiment

Münster, 1850

§. 31. Reisekosten und Tagegelder.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-93744](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-93744)

§. 31. Reisekosten und Tagegelder.

Offiziere erhalten bei Dienst- und Versezungsreisen als Beihülfe zu den Kosten ihres Unterhaltes auf der Reise Tagegelder, und für die zur Reise aufgewendeten Kosten selbst, eine angemessene Vergütung.

Mil. W. Bl.
pro 1849.
Seite 16.

Der Soldat vom Feldwebel abwärts aber wird, wenn er überhaupt dazu berechtigt ist, mittelst Marschrouten nach seinem Bestimmungsorte befördert, auf dem Marsche verpflegt, und mit Quartier versehen; Marschunfähige werden durch Vorspannwagen u. fortgeschafft, und so ist in allen übrigen Fällen gesorgt. Der Fall, in welchem Feldwebel, Unteroffiziere und Gemeinen die Tagegelder oder Reisekosten zu bewilligen sind, wird daher selten, und nur dann eintreten, wenn sie in besondern Aufträgen versendet werden und die Reise nicht marsch- oder etappenmäßig zurückzulegen haben.

Seite 20.
§. 10.

An Tagegelder erhalten:

Unteroffiziere, welche das Portepée tragen als Feldwebel, Vice-Feldwebel, Portepée-führer und Unterärzte	1 Thlr. —	Sgr.
Assistenzärzte	1 " 10	"
Unteroffiziere, welche das Portepée nicht tragen	— " 20	"
Gefreiten, Chirurgengehülften, Spielleute und Gemeine	— " 15	"

Mil. W. Bl.
pro 1849.
Seite 16.
§. 1.

Wenn besondere Fälle eintreten, wo den Mannschaften vom Feldwebel abwärts die Tagegelder gebühren, so wird deren Zahlung von der vorgesetzten Militär-Behörde wohl jedesmal angeordnet werden.

Zu den besondern Ausnahmen gehört unter andern, wenn ein invalider, marschunfähiger Soldat mittelst Post, Eisenbahn oder Dampfschiff zur Einstellung in eine Invaliden-Compagnie oder in ein Invaliden-Haus befördert wird.

bitto
Seite 134.

Bei Dienstreisen werden die Tagegelder sowohl für die Tage der wirklichen Reise als auch für die Tage des Aufenthaltes am Bestimmungsorte, an diesem jedoch im Inlande längstens für 7 Tage, den Tag der Ankunft mitgerechnet, gewährt.

Seite 16.
§. 4.

Dauert der Aufenthalt länger als 7 Tage, so hören die Tagegelder mit dem 7. Tage auf, dauert er aber voraussichtlich länger als 6 Monate, so fallen sie mit dem Tage der Ankunft weg. Ist mit der Dienstleistung am Bestimmungsorte eine feste Zulage oder Entschädigung oder ein sonstiger dauernder Zuschuß verbunden, oder findet der Commandirte da-

selbst Unterkommen in einer Kaserne, so erfolgen die Tagegel-
der nur bis zur Ankunft am Bestimmungsorte incl des Ta-
ges des Eintreffens daselbst.

Mit. W. Bl.
pro 1849.
Seite 17.
§. 7.

Bei Versetzungsreisen werden die Tagegel-
der der Reise bis zum Tage der Ankunft am neuen Garnisonorte
gewährt. Ist die Versetzung Folge einer Beförderung, so
kommt der Tagegel-der-Satz der neuen Charge in Anwendung.

Seite 19.
§. 8.1

Bei Dienstreisen von nur $\frac{1}{4}$ Meile und darunter wer-
den Tagegel-der nicht gegeben, ebenso wenig bei solchen,
bei denen das Geschäft einschließlich der Hin- und Rück-
reise nur einen halben Tag oder 6 Stunden erfordert
hat, oder wenn der Reisende nicht außerhalb seines Wohnorts
zu nächtigen braucht, sondern wo das Dienstgeschäft, in ei-
nem und demselben Tage abgemacht werden kann.

Seite
16. §. 3.
Seite 82.

Für die Zeit, in welcher Tagegel-der gegeben werden, fällt
der Anspruch auf Natural-Quartier oder Servis am Com-
mando- oder sonstigen Orte weg, ebenso wenig darf die Ge-
währung irgend einer Zulage während dieser Zeit stattfinden.

Mit. W. Bl.
pro 1849.
Seite
14. §. 2.

Bei Dienst- und Versetzungsreisen, welche auf einer Ei-
senbahn oder mit Dampfschiffen gemacht werden können, wird
an Reisekosten einschließlich des Gepäcks vergütet:

Allen Mannschaften vom Feldwebel abwärts 5 Sgr. p.
Meile. Außerdem ist als Vergütung für die Nebenkosten,
welche beim Zugehen zur Eisenbahn oder zum Dampfschiff
und beim Abgehen von denselben entstehen, für jedes Zu-
und Abgehen zusammen genommen, ein Pauschquantum be-
willigt, dessen Betrag sich für Feldwebel, Unteroffiziere und
Gemeine 10 Sgr. beläuft. Bei Dienst und Versetzungsrei-
sen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurück-
gelegt werden können, erhalten die Mannschaften vom Feld-
webel abwärts 10 Sgr. pro Meile auf der nächsten fahr-
baren Straßenverbindung.

§. 3.

Bei Vergütung der Reisekosten wird jede angefangene
Biertelmeile für eine volle Viertelmeile gerechnet, und bei
Reisen von mehr als $\frac{1}{4}$ aber weniger als 1 ganze Meile
sind die Reisekosten nach einer vollen Meile zu berechnen.
Für Geschäfte außerhalb des Wohnorts in einer Entfernung
von $\frac{1}{4}$ Meile und darunter werden keine Reisekosten gewährt.

Dem auf eignes Ansuchen, oder auf das Ansuchen seiner
Angehörigen oder seines Vormundes Versetzten, steht ein An-
spruch auf Tagegel-der oder Reisekosten nicht zu.

Die Fälle, wo bei Dienstreisen die vorstehenden Reiseko-
sten zu gewähren sind, werden sich, wie schon vorn bemerkt,
selten ereignen, einige Ausnahmen sind z. B.

- a) Reisen der Unteroffiziere zu den Militair-Intendanturen, um sich im Rechnungswesen auszubilden. Mit. D. Dep. 25. Febr. 1827.
- b) Reisen, welche der Brigadeschreiber macht, wenn er vom Brigade-Commandeur im Departements- und Kreisersatz-Geschäft mitgenommen wird. Mit. W. Bl. pro 1849. Seite 110.
- c) Bei Reisen, wenn in militairisch-gerichtlichen Untersuchungen die Zeugenvernehmung nicht durch Subrequisition zu bewirken, sondern die Vorladung vor das competente Militair-Gericht nothwendig ist. Die Reisevergütung kann aber in einem solchen Falle nur dann zugestanden werden, wenn besonderer Umstände halber die Benutzung der Post oder einer andern Fuhrgelegenheit unbedingt hat eintreten müssen. In diesem Falle gebühren dem Reisenden auch die Tagegelder. Seite 113.
- d) Bei einzelnen Versetzungsreisen haben die Feldwebel und Compagnie-Ärzte ebenfalls auf Reisevergütung Anspruch, wogegen sie bei Dislocationen ganzer Truppentheile zu Fuß marschiren müssen. Mit. D. Dep. 19. Decemb. 1842.

§. 32. Umzugskosten.

Bei Versetzungen sind für den Umzug folgende Entschädigungen bestimmt, und zwar für den Umzug mit Familie: Mit. W. Bl. pro 1849. Seite 14. §. 5.

Den Mannschaften vom Feldwebel abwärts (incl Unter-ärzte) für die Heranziehung der Familie auf die Meile:

- | | |
|---|--------------|
| 1. für die Frau | 1 Sgr. 8 Pf. |
| 2. für jedes Kind | — " 10 " und |
| 3. außerdem noch an Transportkosten für die ganze Familie | 6 " — " |

Die vorstehenden Entschädigungen finden in der Regel nur dann statt, wenn mit der Versetzung keine Verbesserung im Dienst Einkommen verbunden ist, können jedoch in dem Falle bis zur Hälfte bewilligt werden, wenn der Jahresbetrag der Verbesserung die obigen Vergütungssätze nicht erreicht. Seite 15. §. 6.

Bei Versetzungen, welche auf eignen Antrag stattfinden, erfolgt keine Umzugsentchädigung. Die Zahlung und Liquidation der Tagegelder, Reise- und Umzugskosten besorgt der Rechnungsführer des Bataillons. §. 7.

§. 33. Belastung der Bataillons-Fahrzeuge und Vorspannwagen.

Bei einem Ausmarsche nach vorher erfolgter Mobilmachung darf jeder Offizier ohne Unterschied auf den Wagen